

# Stellungnahme

12.01.2015

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
18(13)39a



JUSTIZIARIN

## ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR EHRENAMTLICHE - INSBESONDERE UNTER DER ASPEKTEN ENTBÜROKRATISIERUNG UND DATENSCHUTZ

### ANHÖRUNG IM AUSSCHUSS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Die Auseinandersetzung und das Erarbeiten von Präventionsstrategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt innerhalb der Jugendarbeit ist seit mehr als 10 Jahren eines der wesentlichen Anliegen und der Arbeitsschwerpunkte des Bayerischen Jugendrings. Daher begrüßt der BJR ausdrücklich die Schaffung des erhöhten Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche durch das BKiSchG.

In der Umsetzungspraxis zeigen sich jedoch einige bereits seitens der Träger der Jugendarbeit frühzeitig - noch vor Verabschiedung des Gesetzes - prognostizierte Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tätigkeitsausschlusses nach §72a SGB VIII.

Diese Probleme verhindern bzw. verzögern die Umsetzung von guten und wichtigen anderen Regelungen des BKiSchG, insbesondere das Schaffen von Partizipationsstandards für Kinder und Jugendliche, die Etablierung von Präventionskonzepten und das Schaffen von Qualitätsstandards im Sinne des § 79a SGB VIII, da die Unsicherheiten in der Auslegung des § 72a SGB VIII, die missglückte Datenschutzregelung des Abs. 5 und der bestehende bürokratische Aufwand wichtige Ressourcen bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe binden.

Im Folgenden wenn bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 72a SGB VIII, sowie mögliche Lösungen im Sinne eines effektiven und effizienten Kinderschutzes skizziert:

### Probleme und Lösungsmöglichkeiten

#### 1. Bürokratischer Aufwand

In der Jugendarbeit tätige Personen, darunter auch viele ehrenamtliche Funktionsträger/-innen, sind zur Einsichtnahme und Bewertung der Inhalte verpflichtet. Das belastet das Ehrenamt und baut die Angst vor Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen auf. Der bürokratische Aufwand ist hierbei unnötig hoch. Er beginnt mit der Konkretisierung der Mustervereinbarungen

entsprechend des örtlichen Bedarfs und Abschluss der Vereinbarungen und führt über das Ausstellen der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, dem Antrag auf Gebührenbefreiung und der Antragstellung bei der Meldebehörde zur Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und letztendlich zu Kontroll- und Wiedervorlagepflichten. Dieser Aufwand wird noch durch den Umstand erschwert, dass eine erhebliche Unsicherheit besteht, ob und inwieweit eine Dokumentation der Einsichtnahme überhaupt zulässig ist (vgl. Ausführungen zur Datenschutzregelung).

In der Praxis versuchen die Beteiligten diesen Schwierigkeiten durch z. T. rechtlich zumindest fragwürdige Maßnahmen wie verbindlichen Mustervereinbarungen ohne Präzisierungsmöglichkeiten für die freien Träger, Sammelbestellungen von erweiterten Führungszeugnissen oder Antragstellungen ohne das Wissen der Ehrenamtlichen zu begegnen. Diese Formen und deren rechtliche Bewertung führen ihrerseits zu weiterer Unsicherheiten und Unklarheiten.

Eine besondere Form der Umsetzungserleichterung stellt das sog. Regensburger Modell dar. Hierbei haben sich die kreisangehörigen Gemeinden freiwillig bereit erklärt, die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse auf Wunsch des Ehrenamtlichen durch gemeindliche Bedienstete durchzuführen und anschließend eine Bescheinigung auszustellen, die das Fehlen eines Tätigkeitsausschlusses feststellt. Mit dieser Bescheinigung kann der/die Ehrenamtliche dem freien Träger gegenüber belegen, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.

Dieses Modell hat jedoch auch Schwächen. Zum einen erhält der/die gemeindliche Bedienstete Inhalt vom erweiterten Führungszeugnis und damit sowohl von einschlägigen als auch nicht einschlägigen Straftaten. Weiterhin kann es nur angewendet werden, wenn die kreisangehörigen Gemeinden, die eigentlich mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII gar nicht beauftragt sind, hierfür Ressourcen bereit stellen und auch die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und damit ggf. auch Haftungsrisiken bei fehlerhaft ausgestellten Bescheinigungen übernehmen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der/die Ehrenamtlich noch Herr des Verfahrens bleibt und auch die Möglichkeit besteht, dass nicht der Gemeindebedienstete Kenntnis vom Inhalt des Führungszeugnisses erhält, wenn der/die Ehrenamtliche dies nicht wünscht. Schließlich wird der Aufwand nicht verringert sondern durch den Schritt der Einsichtnahme durch Gemeindebedienstete sogar noch erweitert.

Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung einer zentralen, beim Bundeszentralregisteramt angesiedelten Abfragemöglichkeit, bei der dem/der Anfragenden ausschließlich die Information mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Straftat vorliegt. Hierbei ist zu überlegen, ob und inwieweit technischer Vereinfachungen möglich und rechtlich zulässig sind (z. B. elektronische Beantragung).

## **2. Dokumentation (§ 72Abs.5 SGB VIII)**

Die Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII gilt als verunglückt und ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich ggf. im Haftungsfall exkulpieren und darstellen müsste, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist, postuliert § 72a Abs. 5 SGB VIII die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

Die Regelung ist so zu ändern, dass die Ablage der unter 1. geforderten Bescheinigung sowie die Speicherung von Namen des/der Ehrenamtlichen, dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung und der erfolgten Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird.

## **3. Kenntnis von nicht-einschlägigen Vorverurteilungen**

Durch die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses ergibt sich die Schwierigkeit, dass die einsichtnehmende Person zwangsläufig auch Kenntnis von nicht-einschlägigen Straftaten erhält. Diese Kenntnis darf für die Beurteilung eines Tätigkeitsverbots keine Relevanz erlangen, kann aber nach der Einsichtnahme auch nicht ausgeblendet werden. Dies schafft Misstrauen unter Ehrenamtlichen und führt vor allem bei den ehrenamtlichen Funktionsträger\_innen zur Angst vor Haftungsrisiken, wenn sie bspw. einen Ehrenamtlichen, der auch direkt mit Kindern und Jugendlichen Kontakt hat und der wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten verurteilt wurde, als Rechnungsprüfer oder Kassenwart einsetzen. Diese Ängste werden in der Praxis durch fragwürdige Empfehlungen einiger Jugendämter noch verstärkt. Zudem stellen diese Auswirkungen für nicht-einschlägig vorbestrafte Personen ein Resozialisierungsrisiko und damit einen nicht erforderlichen und unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar.

## **4. Unbestimmte Rechtsbegriffe**

In § 72a SGB VIII werden diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die weder aufgrund von juristischer noch pädagogischer Fachlichkeit hinreichend eindeutig präzisiert werden können. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist bei den kombinierten unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72a (Ehrenamt, Nebenamt, Art, Intensität, Dauer, vergleichbare Kontakte) nicht der Fall. Daher werden die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger weitergereicht.

Zudem bestehen häufig Unklarheiten, welche Personengruppen aufgrund ihrer Tätigkeiten einbezogen sind. Dies ist auch auf die Gesetzesbegründung zurückzuführen, die in verwirrender Weise postuliert, dass z. B. Sport, Kirchenchöre und Feuerwehr außerhalb der klassischen Jugendarbeit ausgenommen sein sollen, wohingegen in der Praxis der Jugendarbeit in diesen Bereichen einerseits Gefährdungsmomente bestehen und andererseits

fließende Übergänge in den Aufgabenbereich der Jugendarbeit bestehen (z. B. ein Trainingslager des Sportvereins).

Im Zusammenhang mit der gewünschten Präzisierung der Rechtsbegriffe, sollte auch der Umstand, dass gerade die Jugendarbeit vom ehrenamtlichen Engagement junger Menschen getragen wird, besonders berücksichtigt werden. Viele Ehrenamtliche beginnen diese Tätigkeit in Jugendverbänden schon in sehr jungem Alter und sollten daher besonders gefördert und von bürokratischen Anforderungen verschont werden. Es ist daher zu prüfen, minderjährige Ehrenamtliche vom Regelungsumfang dezidiert auszunehmen. Dies kann regelmäßig auch deshalb verantwortet werden, da in diesen Fällen zwischen den Ehrenamtlichen und den betreuten Kindern und Jugendlichen kein erhebliches Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entsteht und die Tätigkeiten häufig auch in Teams und damit unter gegenseitiger Kontrolle mehrerer Ehrenamtlicher erfolgen.

Es besteht daher Bedarf für eine gesetzliche Regelung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe durch bestimmbare Kriterien ersetzt und damit das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot erfüllt. Hierzu sollte eine Risikoanalyse genutzt werden und geprüft werden, welche einschlägig vorverurteilten Tätergruppen erneut einschlägige Taten begangen haben und durch eine entsprechende Einsichtnahme daran gehindert gewesen wären. Nicht relevante Gruppen sollten von der Regelung ausgenommen werden.

## **5. Rechtsfolgen und Haftung**

Gänzlich ungeklärt ist bislang, ob fehlerhafte Vereinbarungen, Einsichtnahmen und Einsätze von Ehrenamtlichen zu Garantienpflichten, Haftungsrisiken oder sonstigen Rechtsfolgen führen können. Gerade diese Fragen beschäftigen ehrenamtliche Funktionsträger\_innen innerhalb der Jugendarbeit jedoch erheblich und führen mitunter auch dazu, dass diese ihre Ehrenämter aufgrund der Unsicherheit aufgeben.

Diese Fragen sind baldmöglichst rechtssicher zu beantworten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeit und die Handlungspflichten aller Beteiligten möglichst präzise definiert werden und sie keinen unwägbareren Risiken ausgesetzt werden.

## **6. Unklare Zuständigkeiten zum Vereinbarungsabschluss**

Sowohl die Strukturen der freien Träger als auch die Bestimmung der öffentlichen Träger führt zu Umsetzungsschwierigkeiten. Viele freie Träger der Jugendarbeit sind nicht oder nicht auf allen Ebenen als eigenständige eingetragene Vereine konstituiert, wodurch mitunter die Bestimmung der zeichnungsbefugten Personen und der Umsetzungsverantwortlichen erschwert wird. Auch sind die Strukturen der freien Träger nicht unbedingt kongruent zu der örtlichen Zuständigkeit der öffentlichen Träger. Dies führt in der Praxis mitunter dazu, dass ein freier Träger, der in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten tätig ist, mehrere -mitunter

widersprüchliche - Vereinbarungen unterzeichnen und umsetzen muss. Auf Bundes-, Bezirks- und Gemeindeebene ist eine örtliche Zuständigkeit vielfach nicht bzw. nicht eindeutig geklärt.

## Fazit

Aus der Beschreibung der vorhandenen Probleme ergeben sich nach Auffassung des BJR drei wesentliche und dringende Änderungserfordernisse, die eine Anwendbarkeit der Regelung maßgeblich erleichtern könnten und zugleich dazu beitragen, weitere Probleme der Umsetzung abzufedern:

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, die Rechtssicherheit für die Personen, die mit der Einsichtnahme betraut sind, zu erhöhen und deren Kenntnis von nicht-einschlägigen Straftaten auszuschließen, sollte das erweiterte Führungszeugnis durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die unmittelbar durch das Bundeszentralregisteramt ausgestellt wird und die nur die Information enthält, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a vorliegt.

Im Zuge dieser Veränderung ist durch eine entsprechende gesetzliche Regelung festzuhalten, dass die Bescheinigung durch den freien Träger in Kopie oder Original zu Dokumentationszwecken einbehalten werden darf.

Um die Rechtssicherheit sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger der Jugendhilfe zu erhöhen, ist eine Präzisierung der in § 72a SGB VIII enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere der Kriterien des sog. qualifizierten Kontaktes (Art, Intensität und Dauer), der angedeuteten Tätigkeiten und der betroffenen Personengruppen (Ehren- und Nebenamtliche) anzustreben. Hierbei ist auf einen Einklang des Gesetzestextes mit der Gesetzesbegründung zu achten.

### *Anlagen:*

- *Position des 141. Hauptausschusses des BJR*
- *Beschluss des 143. Hauptausschusses des BJR*
- *Schwarzbuch Ehrenamt*

Dr. Gabriele Weitzmann  
-Justiziarin/stv. Geschäftsführerin des BJR-



***Jugendarbeit setzt sich ein:  
Für den Schutz von Kindern  
und Jugendlichen***

***Position***



*verabschiedet vom 141. Hauptausschuss des BJR  
vom 19. bis 21. Oktober 2012 in Gauting*

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 1. Kinderschutz in der Jugendarbeit –<br>Prävention sexueller Gewalt steht im Mittelpunkt .....                               | 5     |
| 2. Kinderschutz in Verantwortung der Jugendverbände/<br>Jugendringe als freie Träger .....                                    | 6     |
| 3. Kinderschutz erfordert eine Präventionsstrategie, die für<br>ehrenamtliche Jugendarbeit passt .....                        | 7     |
| 4. Erforderlich ist ein umfassendes und passgenaues Präventions- bzw.<br>Schutzkonzept mit folgenden Qualitätsmerkmalen ..... | 8     |
| 5. Vereinbarungen und Qualitätsentwicklung zur Stärkung des<br>Kinderschutzes in der Jugendarbeit .....                       | 11    |
| 6. Beteiligung an der Evaluation .....  | 12    |

**Herausgeber**  
Bayerischer Jugendring (K.d.ö.R.)  
Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München  
Fon 0 89 / 5 14 58-0  
Fax 0 89 / 5 14 58-88  
info@bjr.de, www.bjr.de  
V.i.S.d.P.: Matthias Fack

**Redaktion**  
Martina Liebe

**Titelfoto**  
Knase, pixelio.de

**Stand**  
Oktober 2012  
verabschiedet vom 141. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings (K.d.ö.R.)  
19. bis 21. Oktober 2012, Gauting

## Jugendarbeit setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Am 1. Januar 2012 traten Änderungen des 8. Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Kraft, die dem Ziel dienen sollen, Kinder und Jugendliche in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe besser und früher als bisher vor Kindeswohlgefährdungen<sup>1</sup> zu schützen. Diese Änderungen und Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) bringen im Wesentlichen eine Reihe von neuen Aufgaben für die öffentlichen Träger mit sich, aber auch für die freien Träger. Das heißt, die Jugendverbände und andere Träger der Jugendarbeit sind gefordert, sich mit den neuen gesetzlichen Verpflichtungen auseinanderzusetzen.

Im Vorfeld der Gesetzesänderung gab es eine Reihe von kritischen Anmerkungen auch vonseiten des Bayerischen Jugendrings und der Jugendverbände. So wurde kritisiert, dass nicht konsequent unterschieden würde zwischen den Aufgaben und Diensten, die vorwiegend oder ausschließlich durch berufliche Fachkräfte erbracht werden, und denen, in welchen ehrenamtliche große Teile der Leistungen erbringen. Es wurde befürchtet, dass das Ziel, den Kinderschutz durch formalrechtliche Regelungen zu erhöhen, einseitig zulaasten des freiwilligen Engagements und zivilgesellschaftlicher Beteiligung gerade junger Menschen gehen könne.<sup>2</sup>

Der Bayerische Jugendring und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände nehmen die genannten Gesetzesänderungen zum Anlass, sich zum Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes und zur eigenen Verantwortung der Jugendarbeit zu positionieren.

Diese Position steht in der Reihe von Beschlüssen und Erklärungen, die der Hauptausschuss bereits getätigt hat<sup>3</sup>. Denn seit mehr als zehn Jahren beschäftigt sich der Bayerische Jugendring mit der Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit, insbesondere in der ehrenamtlichen Jugendarbeit der Jugendverbände. Lange bevor das Anliegen des Kinderschutzes in dieser breiten Form öffentlich wurde, haben sich die Jugendverbände dieser Problematik gestellt und aus eigener Verantwortung heraus Verbesserungen vorgenommen, die nachweislich zu einem Mehr an Sicherheit für Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit geführt haben. So ist seit 2007 die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Standard, Informationsmaterialien und Arbeitshilfen sind flächendeckend verbreitet, 14 Mitarbeiter/-innen aus Bayern haben die Weiterbildung zur „Fachkraft für strukturelle Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“ absolviert. Über drei Viertel der im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände haben inzwischen einen Verhaltens- oder Ehrenkodex im Sinne einer Selbstverpflichtung für Mitarbeiter/-innen in Kraft gesetzt und etwa die Hälfte verfügen über interne Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt.

Die vorliegende Position beruht auf diesen Erfahrungen und Ergebnissen, stellt sie in Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen und verdeutlicht, dass und wie Jugendverbände von sich aus zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ihren Teil beitragen können.

<sup>1</sup> Zu den Formen von Kindeswohlgefährdung zählen im Wesentlichen körperliche und seelische Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt sowie emotionale/psychische Gewalt.

<sup>2</sup> In der Zwischenzeit sind unter Beteiligung des Bayerischen Jugendrings einige Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen zum BKSchG erstellt worden mit dem Ziel, die verantwortlichen Träger bei der angemessenen Anwendung des Gesetzes zu unterstützen.

<sup>3</sup> Maßnahmenkatalog zur Prävention sexueller Gewalt, Beschluss des 126. HA, 17. bis 19. März 2005; Prävention gegen sexuelle Gewalt, Beschluss des 136. HA, 18. bis 20. März 2010.

## 1. Kinderschutz in der Jugendarbeit – Prävention sexueller Gewalt steht im Mittelpunkt

Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendarbeit ein unverzichtbares Element ihres Selbstverständnisses. Sie ergreift Partei für die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und begreift alle Themen, die diese betreffen, als wesentlichen Bestandteil ihrer Aufgabenstellung. Auch die Auseinandersetzung mit den Problemen der Kindeswohlgefährdung in unserer Gesellschaft gehört dazu. Für die Kinder- und Jugendarbeit unmittelbar handlungsrelevant sind allerdings die Gefährdungen durch sexuelle Übergriffe, die Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren können.

## 2. Kinderschutz in Verantwortung der Jugendverbände/Jugendringe als freie Träger

Das Bundeskinderstutzgesetz bringt auch für die Jugendverbände neue Aufgaben und Verpflichtungen mit sich. Bisher konnten sie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung den Fall unmittelbar an das Jugendamt weitergeben. Durch Vereinbarungen gemäß der Neuregelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII wird die Verantwortung der freien Träger ausgedehnt. Wenn Jugendverbände/Jugendringe Träger von Einrichtungen und Diensten sind, werden jetzt Vereinbarungen erforderlich, die der öffentliche Träger (das kommunale Jugendamt) mit dem jeweiligen freien Träger (Jugendverband oder Stadt-/Kreisjugendring) abschließt. Diese sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung verpflichtet, sich an der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zu beteiligen. Nur wenn eine Abwendung der Gefährdung nicht gewährleistet werden kann, ist die Weitergabe des Falles an das Jugendamt ohne vorherige Gefährdungseinschätzung mithilfe der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und die Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten noch zu lässig.<sup>4</sup>

### Wahrnehmung des Schutzauftrages erfordert Ressourcenbereitstellung

Die Jugendringe und Jugendverbände sind sich ihrer Verantwortung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bewusst und werden entsprechende Vereinbarungen – soweit erforderlich – mit den öffentlichen Trägern abschließen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten erfordert fachliche, personelle und finanzielle Ressourcen (z. B. für Qualifizierung, Organisationsentwicklung zur Verankerung, Kooperation und Vernetzung mit Beratungsstellen). Diese müssen im Zuge der Verhandlungen über die Vereinbarungen eingefordert werden, soweit die Aufgaben nicht mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgedeckt werden können.

Vereinbarungen auf allen Ebenen

Der Bayerische Jugendring hat bereits innerhalb des Umsetzungsprozesses und der Erarbeitung der Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages intensiv mitgewirkt und sieht sich nun in der Verantwortung, die freien Träger der Jugendarbeit bei der Erarbeitung und dem Abschluss von Vereinbarungen zu beraten, Mustervereinbarungen bereitzustellen, die Vereinbarungen und ihre Auswirkungen kritisch zu reflektieren sowie fachliche Beratung zur Umsetzung von Kinderschutzkonzepten anzubieten.

### Keine Beschäftigung von einschlägig vorbestraften Personen

Jugendverbände und Jugendringe stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt sind. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages

<sup>4</sup>Wäheres dazu s. Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages (abrufbar unter: [http://www.bjlr.de/bayerische/temen/waecheramt/gewalt/empfehlungen\\_8a.htm](http://www.bjlr.de/bayerische/temen/waecheramt/gewalt/empfehlungen_8a.htm)).

wird deshalb Einsicht in ein aktuelles Führungszeugnis genommen. Bei laufenden Arbeitsverhältnissen wird dies ab sofort, falls noch nicht erfolgt, nachgeholt. Dies gilt für alle Arten der Beschäftigung, sowohl für die Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrages als auch für Freiwilligendienste mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

### Genauere Prüfung, in welchen Fällen die Einsichtnahme in Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen den Kinderschutz verbessert

Das neue Bundeskinderstutzgesetz betrifft nicht mehr nur die beim freien Träger beschäftigten Personen, sondern auch – sofern die weiteren im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen – ehren- und nebenamtlich Tätige. Hier kommt es auf die nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII vorgegebenen Abgrenzungskriterien<sup>5</sup> und auf eine verantwortungsvolle Abwägung im Einzelfall an. Auch die strengen Datenschutzvorschriften des § 72a Absatz 5 SGB VIII sind besonders zu beachten.

### Gebührenverzicht für die Ausstellung erweiterter Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Der BJR und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände fordern die bayerische Staatsregierung auf, eine Gesetzesinitiative einzuleiten bzw. die Initiativen anderer Bundesländern zu unterstützen, um eine klarstellende Neuregelung des § 12 der Justizverwaltungskostenordnung zur vollständigen Gebührenfreiheit der Führungszeugnisse für ehrenamtliche Zwecke zu erreichen.

### Umfassende Schutzkonzepte schaffen mehr Sicherheit

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse kann im Einzelfall erforderlich und sinnvoll sein, um Kinder besser zu schützen. Zu befürchten ist allerdings, dass sich Träger zukünftig auf diese eine Maßnahme beschränken. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber den bisherigen Erfolgen und Strategien. Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit, wird durch umfassende Schutzkonzepte besser gewährleistet. Hierzu gehören die kontinuierliche Information und Qualifikation zum Umgang mit der Problematik, eine eindeutige Positionierung, die Vereinbarung von Regeln, ein Konzept zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement sowie ein Notfallplan. Dies sind praktikable und angemessene Formen zur Verbesserung des Kinderschutzes in unmittelbarer Verantwortung der Jugendarbeit. Diese sollten deshalb wesentlich Grundlage von Vereinbarungen sein, die öffentliche Träger mit freien Trägern abschließen. Umfassende Schutzkonzepte dieser Art tragen dazu bei, die Ziele des Bundeskinderstutzgesetzes im Bereich Jugendarbeit umzusetzen, auch die Anforderungen des § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII, ohne dass übermäßige Kontrollen und Misstrauen untereinander aufgebaut werden bzw. für die Vertragspartner unzumutbare Anforderungen entstehen.

### Qualität sichern und weiterentwickeln

Die Verpflichtungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind nunmehr verbindlich festgeschrieben. Gemäß § 79a i. V. m. § 74 SGB VIII sollen die örtlichen öffentlichen Träger auch für die Jugendarbeit vorhandene Qualitätsstandards sichten, bewerten, umsetzen und kontrollieren. Die freien Träger sind aufgerufen, sich an diesen Prozessen möglichst intensiv zu beteiligen und insbesondere eigene Qualitätskriterien in die Diskussion mit einzubringen. Als eine Grundlage können die Schutzkonzepte der Jugendarbeit mit bewährten Qualitätsmerkmalen dienen.

<sup>5</sup>Tätigkeit im pädagogischen Kontext (Beaufsichtigen, Beraten, Erziehen usw.) und qualifizierter Kontakt nach Art, Intensität und Dauer.

Strukturmerkmale von  
Jugendarbeit berücksich-  
tigen

### 3. Kinderschutz erfordert eine Präventionsstrategie, die für ehrenamtliche Jugendarbeit passt

Eine Präventionsstrategie, die einen tatsächlichen und wesentlichen Schutzeffekt verspricht, muss die besonderen Strukturmerkmale von Jugend(verbands-)arbeit berücksichtigen. Denn die überwiegend ehrenamtlichen Verantwortlichen der Jugendverbände, die freiwillige Teilnahme, die ausgeprägten Beteiligungs- und Selbstorganisationprozesse sowie die Vielfalt der Angebots- und Zeitformen bieten einerseits besonders günstige Rahmenbedingungen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll zu leben. Andererseits können diese Strukturelemente Risikofaktoren mit sich bringen, die eine Präventions- und Schutzstrategie analysieren und berücksichtigen muss:

- Die große Flexibilität und schnelle Wandelbarkeit, insbesondere kleiner Jugendorganisationen, -initiativen und selbstorganisierter Jugend(verbands-)gruppen entspricht den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen. Solche Strukturen und Gruppierungen können durch formale Reglementierungen wenig erreicht werden.
- Jugendarbeit ist auf den niedrigschwelligen Zugang aller Interessierten und das freiwillige Engagement junger Menschen angewiesen. Diese Offenheit zum Mitmachen kann aber auch den Zugang für potentielle Täter/-innen erleichtern.
- Angebotsformen der Jugendarbeit, die ein „zeitlich begrenztes Zusammenleben“ beinhalten, z. B. bei Fahrten und Lagern, sind ein wesentliches Markenzeichen der Jugendarbeit. Diese Aktivitätsformen bieten ein großes Entwicklungs- und Lernpotential für Kinder und Jugendliche. Sie lassen aber unter Umständen auch Gefährdungssituationen entstehen.
- Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation ermöglichen einerseits besonderes Vertrauen bzw. Nähe zwischen Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen. Für Betroffene kann es so leichter werden, sich anzuvertrauen. Solche Beziehungsstrukturen können aber auch von Täter/-innen, insbesondere strategisch vorgehenden, manipuliert und für ihre Zwecke missbraucht werden.

Offene, grundsätzlich durch formale Regelungen wenig kontrollierbare Handlungssituationen und Gesellungsformen sind für Jugendarbeit kennzeichnend und unverzichtbar. Da diese grundsätzlich Gefährdungen begünstigen können bzw. strategisches Täterverhalten erleichtern können, sind passgenaue Schutzkonzepte wichtig.

Zuverlässige Zahlen über die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch bzw. sonstiger Formen der Kindeswohlgefährdung in der Jugend(verbands-)arbeit liegen allerdings nicht vor. Die langjährigen Erfahrungen der Fachberatungsstelle PräTeCt, auch die Ergebnisse einer anonymen und freiwilligen Befragung zu vermuteten bzw. bestätigten Fällen sexueller Gewalt innerhalb der Jugendarbeit<sup>6</sup> zeigen aber, dass Übergriffe mehrheitlich von im Verband langfristig engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern oder von Teilnehmenden begangen werden. Einschlägig vorbestraft waren gemäß den der Fachberatung vorliegenden Informationen die (vermutlichen) Täter<sup>7</sup> in keinem Fall.

<sup>6</sup>Die Befragung wurde 2009 mit den Teilnehmer/-innen des Modellprojektes „PräTeCt... keine Täter in den eigenen Reihen“ durchgeführt.

<sup>7</sup>In einem von 15 Fällen der Befragung wurde eine Frau als Täterin angegeben.

Führungszeugnisse allein  
nutzen wenig

Angesichts dieser für Jugendarbeit im Unterschied zu formalen Institutionen mit ausgeprägten Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen (Internaten, Heimen) typischen Problemkonstellation wird einsichtig, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Gefährdungssituationen in der Jugendarbeit nur marginal verringern wird.

### 4. Erforderlich ist ein umfassendes und passgenaues Präventions- bzw. Schutzkonzept mit folgenden Qualitätsmerkmalen

Der Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt im Arbeitsfeld Jugendarbeit kann nachhaltig verbessert werden. Das zeigen die Erkenntnisse und Erfahrungen von PräTeCt. Ein qualitativvolles Schutzkonzept setzt auf den Handlungsebenen Prävention (allgemein und spezifisch), Intervention und Aufarbeitung an und enthält folgende Elemente:

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen<sup>8</sup>

In der Jugend(verbands-)arbeit ist Mitbestimmung und Mitgestaltung durch junge Menschen zentral. An die hierfür bestehenden demokratischen Gesprächs-, Diskussions- und Entscheidungsstrukturen zur Partizipation von Mädchen und Jungen kann angeknüpft werden, wenn es darum geht, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Denn die Sichtweisen und Bewertungen der Strukturen und Bedingungen durch die Mädchen und Jungen, um die es geht, sind wesentlich bei der Erarbeitung präventiver Maßnahmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Erarbeitung von Schutzvereinbarungen und Maßnahmen des Beschwerdemanagement.

Voraussetzungen für funktionierende Beteiligung sind Klarheit und Transparenz des Verfahrens. Darüber hinaus müssen die Methoden der Beteiligung für die Adressaten/-innen attraktiv und niedrigschwellig sein, es muss um für sie relevante Themen gehen und die Wirksamkeit der Beteiligung muss für Mädchen und Jungen spürbar sein.

#### Selbstkritische Überprüfung der Organisationskultur

Die Kultur einer Organisation ist die Gesamtheit der gewachsenen und durch die aktuelle Situation beeinflussten Wertvorstellungen, Normen und Verhaltensweisen, Überzeugungen und Meinungen sowie der Potentiale, Beziehungen und Gegebenheiten.<sup>9</sup> Eine solche Organisationskultur macht einen wesentlichen Teil der Identität einer Organisation aus. So zeichnen sich Jugendverbände durch vielfältige und unterschiedliche Organisationskulturen aus, deren Ausdrucksformen (wie z. B. tradierte Gepflogenheiten, Rituale) sie im Rahmen eines Schutz- und Präventionskonzeptes allerdings selbstkritisch überprüfen sollten, um problematische Formen (wie z. B. grenzverletzende „Spiele“, erniedrigende Initiationsrituale o. ä.) abzuschaffen.

#### Offene Fehlerkultur

Die Art und Weise, wie mit Fehlern bzw. Fehlverhalten umgegangen wird, hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Arbeit, denn: Aus Fehlern kann man lernen. Eine

<sup>8</sup>Auch das SGB VIII schreibt das Recht von Mädchen und Jungen auf Information, Beratung und Mitsprache und das Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung innerhalb der Jugend(verbands-)arbeit fest. Entsprechend sind in allen Institutionen, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene machen, von den Nutzerinnen/Nutzern gewählte Interessensvertretungen zu etablieren, die an Diskussionsprozessen über Konzepte und Regeln der Organisation zu beteiligen sind.

<sup>9</sup>Vgl. Krüger, Rainer: „... und ich dachte in unserer Einrichtung passiert so etwas nicht“ - zum Verhältnis von Krise und Kultur in Jugendhilfeeinrichtungen. Referat anlässlich des Fachtags am 13. Juni 2006 zum Thema „Grenzwehrender Umgang mit Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Jugendhilfe“, Quelle: [http://www.dwol.de/images/jugendhilfe/colstede/Downloads/referat\\_kroeger.pdf](http://www.dwol.de/images/jugendhilfe/colstede/Downloads/referat_kroeger.pdf).

offene Fehlerkultur zeichnet sich durch das grundsätzliche Akzeptieren der Tatsache aus, dass Fehler menschlich sind und passieren können. Sie versucht eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz zu schaffen, um einen konstruktiven Umgang mit Fehlern zu ermöglichen.<sup>10</sup>

In der Praxis haben wir es häufig mit vagen Vermutungen von sexueller Gewalt zu tun, mit dem sog. „unguten Gefühl“, das jedoch nicht ausreichend belegt ist, um eine Intervention auszulösen. Eine offene Fehlerkultur ermutigt Mitarbeiter/-innen, entsprechende Vermutungen oder Beobachtungen zu kommunizieren. Sie erfahren, dass ihre Wahrnehmungen ernst genommen werden und dass fachlich angemessen damit umgegangen wird.

### Positionierung

**Klare Positionierung**  
Organisationen der Jugend(verbands-)arbeit müssen sich eindeutig gegen sexuelle Gewalt positionieren und dies nach innen und außen deutlich kommunizieren. Ziel hierbei ist es, Verantwortliche zu sensibilisieren, ihr Interesse und Engagement zu wecken und die Diskussion um ein eigenes und für die Organisation geeignetes Präventionskonzept in Gang zu bringen. Die Positionierung, d. h. Aussagen zur Haltung des Verbands oder Trägers, sollte in einem offenen Diskussionsprozess unter Einbeziehung aller Ebenen erarbeitet werden und z. B. als Teil des Leitbilds/einer Satzung formuliert und beschlossen werden. Eine solche Positionierung wird nach außen und innen z. B. durch Merkblätter, Plakate oder Beiträge auf der Webseite offensiv kommuniziert und dargestellt.

### Selbstverpflichtung

**Eindeutige Regeln und Selbstverpflichtungserklärungen**  
Es bestehen klare Regeln bezüglich eines grenzziehenden Umgangs mit Mädchen und Jungen. Die Regeln werden in einem Prozess unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet, schriftlich fixiert und allen Beteiligten bekannt gemacht. Sie dienen nicht nur der Sicherheit der Mädchen und Jungen, sondern sollen auch zur fachlichen Klarheit und zum Schutz von Mitarbeiter/-innen vor falschem Verdacht beitragen. Vereinbart werden können solche Regeln z. B. in Form eines Verhaltenskodex und entsprechender Schutzvereinbarungen.

Neben Aussagen zur Haltung des Verbands/Trägers bzgl. der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in den Schutzvereinbarungen konkrete Verhaltensregeln für potentielle Gefährdungssituationen formuliert. Diese nehmen Bezug auf von Mitarbeitern/-innen und Teilnehmern/-innen als besonders verunsichernd wahrgenommenen Situationen.

Ein Verhaltenskodex kann als Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden. In diesen Fällen wird er unterschrieben und repräsentiert eine schriftliche Vereinbarung über fachliche Anforderungen und angemessenes Verhalten. Es geht dabei um die Definition fachlich-pädagogischer Grenzen – d. h. um Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

### Information und Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Das Thema Prävention sexueller Gewalt ist in Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und in sonstigen Bereichen der Personalentwicklung verankert. Grundsätzlich erhalten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit Informationen zum Thema Prävention sexueller Gewalt. Verantwortliche und Mitarbeiter/-innen werden

<sup>10</sup> vgl.: Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigshurg e. V. (Hg.): *Arbeitshilfe. Und wenn es doch passiert...*, Fehilverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe, Ludwigshurg 2009, S. 30ff.

entsprechend ihrer Funktion, ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich darüber hinaus qualifiziert. Die Schulungen werden regelmäßig angeboten, ggf. unter Einsatz von Fachreferenten/-innen. Für hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten Anstellungsträger zusätzlich folgende Maßnahmen erwägen:

- *In Bewerbungsverfahren die Problematik sexueller Gewalt und entsprechende Präventionsstandards der Einrichtung thematisieren, Informationsmaterial dazu ausstatten*
- *Zusatzvereinbarungen zur Prävention sexueller Gewalt als Ergänzung des Arbeitsvertrags*
- *Dienstanzweisung zur Prävention und zu Verfahrensregeln im Umgang mit Übergriffen (auch als Anlage zu neuen Arbeitsverträgen)*

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen bestehen nur sehr wenige verbindliche oder formale Verfahren der Personalgewinnung und -entwicklung. In der Praxis werden viele Maßnahmen zur Bildung und Förderung von Mitarbeitern/-innen zielorientiert eingesetzt, z. B. durch Einarbeitung und Begleitung von neuen Mitarbeitern/-innen durch erfahrene Ehrenamtliche, allmähliche Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs etc. Hier kann im Sinne der Prävention angeknüpft werden.

### Notfallplan

Es besteht eine transparente Verfahrensregelung/ein Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention. Der Handlungsplan soll sowohl die Gefahr von Übergriffen reduzieren als auch Verantwortlichen und Mitarbeitern/-innen Sicherheit im Umgang mit (Vermutungs-) Fällen sexueller Gewalt vermitteln. Oberstes Ziel ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen so schnell wie möglich vor weiteren Übergriffen und Grenzverletzungen zu bewahren. Der Notfallplan muss schriftlich niedergelegt sein und folgende Regelungen enthalten:

- *Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten, kompetente Ansprechstellen (intern und/oder extern),*
- *Sofortmaßnahmen,*
- *Verpflichtung zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen,*
- *Verpflichtung zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten,*
- *Verpflichtung, eine unabhängige Fachberatung hinzuzuziehen,*
- *Verschwiegenheit bzw. Informationsweitergabe,*
- *Verfahren zu Dokumentation und Datenschutz.*

Darüber hinaus sollte der Notfallplan auch Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung enthalten, d. h. Hinweise zur Sicherstellung der Beteiligung aller Betroffenen, zur fachlichen Unterstützung, Organisations- und Fehleranalyse sowie zur Rehabilitation bei falschem Verdacht. Die Regeln zum richtigen Verhalten im (Vermutungs-)Fall sowie die zuständigen Ansprechstellen müssen allen Mitarbeitern/-innen bekannt sein.

#### Beschwerdemanagement

Es bestehen niederschwellige, verbindliche und transparente Beschwerdemöglichkeiten. Alle Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen werden über die Beschwerdemöglichkeit(en), Erreichbarkeit und Verfahren informiert. Die Form der Umsetzung wird den spezifischen Gegebenheiten der Organisation angepasst. Bisher erprobte Beschwerdemöglichkeiten sind z. B.:

- *Anspruchstellen extern und/oder intern, an die sich sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch Mitarbeiter/-innen im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe wenden können,*
- *schriftliche Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen,*
- *Befragungen zur Zufriedenheit der Nutzer/-innen – auch ehemaliger Teilnehmer/-innen (z. B. einige Wochen nach einem Ferienlager) und ehemaliger Mitarbeiter/-innen.*

Vertrauenspersonen

In einigen Jugendverbänden gibt es gute Erfahrungen mit internen Ansprechpersonen, den sog. „Vertrauenspersonen“. Als wesentliche Faktoren für die erfolgreiche Arbeit der Vertrauenspersonen haben sich die entsprechende Qualifizierung, gute Vernetzung und ausreichende Ressourcen herausgestellt.

#### 5. Vereinbarungen und Qualitätsentwicklung zur Stärkung des Kinderschutzes in der Jugendarbeit

##### Umfassende Beteiligung der freien Träger

Die örtlichen und überörtlichen öffentlichen Träger werden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und/oder § 72a Abs. 2, 4 und 5 abzuschließen haben. Diese werden zukünftig auch im Hinblick auf die Förderung von Bedeutung sein.

Der Bayerische Jugendring fordert die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu auf, dem Anliegen eines wirksamen Kinderschutzes insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass die freien Träger möglichst umfassend bei der Umsetzung beteiligt werden und mit ihren Ansprüchen auf eigenverantwortliche Tätigkeit gemäß § 12 SGB VIII Berücksichtigung finden.

##### Anspruch auf Beratung und Förderung

Freie Träger haben einen Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Förderung, damit diese den an sie gestellten Anforderungen nachkommen können. Darüber hinaus ist eine intensive Beteiligung innerhalb und außerhalb der Jugendhilfeausschüsse und eine allseitige Verhandlungsorientierung zum Abschluss angemessener Vereinbarungen und der Anpassung von Förderrichtlinien und -kriterien an die Vorgaben des § 79a SGB VIII sicherzustellen.

##### Leistungen der Fachberatung PräTect erweitern und verstetigen

Der Bayerische Jugendring hat zukünftig im Rahmen seiner öffentlich übertragenen Aufgaben zusätzlich die Aufgabe, alle Träger der Jugendarbeit bei der konzeptionellen Erarbeitung von Qualitätskriterien zu beraten. Er kann hierbei auf die langjährigen Erfahrungen und Ergebnisse der Projektstelle PräTect aufbauen, die angesichts der gesetzlichen Verpflichtung erweitert und verstetigt werden muss.

Förderung der geförder-  
ten Maßnahmen

Fachberatung PräTect  
dauerhaft erforderlich

Erforderlich ist eine Stelle, die kontinuierlich die konzeptionelle Beratungsleistungen für Träger der Jugendarbeit zur Qualitätsentwicklung anbietet und exemplarische Qualitätskonzepte entwickelt, die geeignet sind, den Kinderschutz, vor allem den Schutz vor sexualisierter Gewalt, im Sinne des gesetzlichen Auftrags umzusetzen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Gewährleistung dieser neuen gesetzlichen Aufgabe zusätzliche Mittel für eine entsprechende Stellenplanerweiterung der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Beteiligung an der Evaluation

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht in Art. 4 eine Evaluation und einen Bericht an den Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Der Bayerische Jugendring fordert, dass die Träger der Jugendarbeit so frühzeitig und intensiv wie möglich an der Evaluation beteiligt werden. Insbesondere sollten die Fragen erörtert werden, ob und inwieweit sich das Gesetz auf das ehrenamtliche Engagement innerhalb der Jugendarbeit ausgewirkt hat, ob und inwieweit ein zusätzlicher Bürokratieaufwand entstanden ist und ob und inwieweit die für die Umsetzung der Aufgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz erforderlichen Ressourcen seitens der öffentlichen Träger bereitgestellt bzw. gefördert wurden.

Überprüfung der  
Gesetzesfolgen





## → **Beschluss**



Bayerischer  
Jugendring

Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **§72a SGB VIII nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!**

*beschlossen vom 143. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 18. bis 20. Oktober 2013 im Institut für Jugendarbeit in Gauting*

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses vom Oktober 2012 stellt der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings (BJR) fest, dass die Umsetzung von § 72a Abs. 3-5 SGB VIII (Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen) zu erheblichen Problemen und Rechtsunsicherheiten für die freien Träger der Jugendarbeit führt.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings fordert daher eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben und eine Vereinfachung des Gesetzesvollzuges, insbesondere zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen der Jugendarbeit.

Zudem sind trotz der vielfach intensiven Umsetzungsbemühungen in den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten auch bei vielen Jugendämtern erhebliche Rechtsunsicherheiten und ein hoher Vollzugsaufwand vonnöten, um eine Umsetzung der § 72a Abs. 3-5 SGB VIII in die Wege zu leiten. Dies führt zu sehr unterschiedlichen Umsetzungskonzepten in den einzelnen Landkreisen und verunsichert insbesondere die freien Träger, deren verbandliche Tätigkeit sich nicht auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt.

**Aufgrund der bisherigen Feststellungen fordert der Bayerische Jugendring die Lösung der folgenden Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelung:**

#### **1. Ablauf der Einsichtnahme**

In der Jugendarbeit tätige Personen, darunter auch viele ehrenamtliche Funktionsträger/-innen, sind zur Einsichtnahme und Bewertung der Inhalte verpflichtet. Das belastet das Ehrenamt und baut Bürokratie und Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen auf. Der bürokratische Aufwand ist enorm hoch (Ausstellen der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Antragstellung, Einsichtnahme in Führungszeugnisse, soweit empfohlen Dokumentation, Konkretisierung der Mustervereinbarungen nach örtlichem Bedarf, Abschluss von Vereinbarungen, Kontroll- und Wiedervorlagepflichten etc.).

**Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung einer zentralen, beim Bundeszentralregister angesiedelten Abfragemöglichkeit, bei der dem/der Anfragenden ausschließlich die Information mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlä-**

**gigen Vorverurteilung vorliegt. Die bürokratischen Anforderungen sind auf ein Minimum zu verringern.**

## **2. Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)**

Falls die Schaffung einer Abfragestelle unter 1) nicht umgesetzt wird, fordert der Bayerische Jugendring hilfsweise folgendes:

Das FZ beinhaltet neben den gem. § 72a einschlägigen Verurteilungen auch alle anderen im normalen FZ abgebildeten Verurteilungen. Die muss der/die Einsichtnehmende nicht kennen.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher, das jetzige erweiterte Führungszeugnis durch eine andere Form des erweiterten Führungszeugnisses zu ersetzen, in dem ausschließlich die Verurteilungen aufgeführt werden, die für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII einschlägig sind. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist entsprechend zu ändern.**

## **3. Zuständigkeit zum Vereinbarungsabschluss**

Für die Vereinbarungspartner ist die Umsetzung des § 72a SGB VIII mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Mitunter ist es für die öffentlichen Träger gar nicht möglich, sämtliche möglicherweise betroffenen freien Träger der Jugendarbeit im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt festzustellen. Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern auf Bezirks- oder Landesebene sind aufgrund der innerverbandlichen Strukturen der freien Träger häufig nicht möglich. Auch die Zuständigkeit der öffentlichen Träger auf der kommunalen Ebene ist aufgrund der Zuständigkeiten nach dem SGB VIII nicht abdingbar.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher die Schaffung von gesetzlichen Regelungen, nach denen die zuständigen Vertragspartner eindeutig bestimmt werden und erleichterte Vereinbarungsformen festgeschrieben werden. Die in § 72a SGB VIII betroffenen freien Träger sollten unmittelbar in der gesetzlichen Regelung auf die anerkannten bzw. geförderten freien Träger beschränkt werden. Der Begriff der maßgeblichen Förderung ist eindeutig bestimmt zu regeln.**

## **4. Datenschutzregelung**

Die Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist nicht in angemessener Weise umsetzbar. Während der freie Träger sich im Haftungsfall exkulpieren muss und darstellen muss, dass er seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nachgekommen ist, postuliert § 72a Abs. 5 SGB VIII die Unzulässigkeit der Dokumentation der Einsichtnahme bzgl. der eingesetzten Ehrenamtlichen.

**Der Bayerische Jugendring fordert: Die Regelung ist so zu ändern, dass die Speicherung von Name, Datum des FZ und der Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird.**

## 5. Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe

In § 72a SGB VIII werden diverse unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Gesetzliche Regelungen und Begriffe müssen jedoch aus sich heraus bestimmbar sein. Das ist bei den kombinierten unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72a (Ehrenamt, Nebenamt, Art, Intensität, Dauer, vergleichbare Kontakte) nicht der Fall. Daher wird die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich auf den freien Träger weitergereicht.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher eine klare gesetzliche Regelung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe durch bestimmbare Kriterien ersetzt und damit das Bestimmtheitsgebot erfüllt. Hierzu sollte eine Risikoanalyse genutzt werden und geprüft werden, welche einschlägig vorverurteilten Tätergruppen erneut einschlägige Taten begangen haben und durch eine entsprechende Einsichtnahme daran gehindert gewesen wären. Nicht relevante Gruppen sollten von der Regelung ausgenommen werden.**

## 6. Beschränkung der Einsichtnahme/Vorlagepflicht auf Personen, die tatsächlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben

Die ausnahmslose Vorlagepflicht für alle Beschäftigten nach Abs. 1 und 2 ist unverhältnismäßig, da in bestimmten Arbeitsbereichen mangels Kontakt zu Kindern und Jugendlichen keinerlei Gefahr für Kinder und Jugendliche entstehen kann.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher eine Begrenzung der Vorlagepflicht auf Beschäftigte, die gemäß der Stellenbeschreibung bzw. den konkreten Aufgaben an dieser Stelle regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. § 72a SGB VIII ist entsprechend anzupassen.**

## 7. Klarstellung der Umsetzung für gemeindliche und bezirkliche Jugendarbeit

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt fest, dass auch die Gemeinden und Bezirke im Rahmen ihrer Wirkungskreise zuständig für die Förderung der Jugendarbeit sind. Unklar ist hingegen, ob sie als öffentliche Träger Vereinbarungspartner nach § 72a SGB VIII sind.

**Der Bayerische Jugendring fordert eine Klarstellung im AGSG, ob und inwieweit Gemeinden und Bezirke als öffentliche Träger i.S.d. § 72a SGB VIII tätig werden müssen.**

## 8. Gesetzliche Festschreibung der Kostenfreiheit

Nach wie vor ist die kostenfreie Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nicht rechtsverbindlich geregelt.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher eine solche Festschreibung, sofern nicht die unter 1. geforderte zentrale und kostenfreie Abfragemöglichkeit bereitgestellt wird.**

## 9. Internationale/grenzüberschreitende Einsätze von Ehrenamtlichen

Die Regelung des § 72a SGB VIII enthält keine Vorgaben, ob und wie bei internationalen Maßnahmen und Veranstaltungen ein Tätigkeitsausschluss zu prüfen ist. Bei Ehrenamtlichen, die nicht in Deutschland gemeldet sind, ist die Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses regelmäßig nicht geeignet.

**Der Bayerische Jugendring fordert daher eine eindeutige und rechtssichere Beantwortung dieser Vollzugsfrage.**

---

Der **Bayerische Jugendring** K.d.ö.R. (BJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der 32 landesweiten Verbände, der 38 überregional und regional tätigen Jugendgemeinschaften und der mehr als 350 örtlichen Jugendinitiativen in Bayern. Strukturell ist er in sieben Bezirksjugendringe sowie 96 Stadt- und Kreisjugendringe gegliedert. Seine Mitgliedsorganisationen erreichen mit ihren Angeboten mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Bayern. Der **Hauptausschuss** ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Jugendarbeit in Bayern.